

Fachbereich 4

08.04.25

# Mitteilung

für die nächste Sitzung der

- Verbandsgemeinde
- Stadt Vallendar
- OG Niederwerth
- OG Urbar
- OG Weitersburg ✓ 9/14.

Gremium	Sitzungsdatum	
Ortsgemeinderat	15.05.2025	<input checked="" type="checkbox"/> öffentlich <input type="checkbox"/> nichtöffentlich
		<input checked="" type="checkbox"/> öffentlich <input type="checkbox"/> nichtöffentlich
		<input type="checkbox"/> öffentlich <input type="checkbox"/> nichtöffentlich

## Betreff

**Genehmigung Haushaltssatzung und Haushaltsplan der Ortsgemeinde Weitersburg für das Haushaltsjahr 2025**

## Erläuterungen

Mit Schreiben vom 07.04.2025 (s. Anlage) wurden die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan 2025 von der Kommunalaufsicht der Kreisverwaltung Mayen-Koblenz genehmigt.

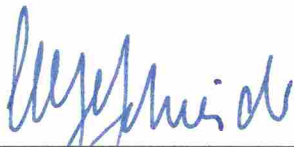
Die Kommunalaufsicht stellte u.a. Folgendes fest bzw. führte aus:

- Die Ortsgemeinde hat trotz herausfordernder Aufgaben auch in diesem Jahr den Willen zur notwendigen Konsolidierung gezeigt und insbesondere durch äußerste Sparsamkeit und die Ausschöpfung der Einnahmequellen sowie die Reduzierung von Ausgaben ein realisiertes Einsparvolumen von ca. 218.000 EUR nachgewiesen.
- Die Ortsgemeinde ist gehalten, auch für die Maßnahmen zukünftiger Jahre weiterhin eine deutliche Begrenzung und Priorisierung sämtlicher Maßnahmen vorzunehmen. Gleichzeitig ist auch für die Haushaltsplanungen eine **strikte Veranschlagungsdisziplin** entsprechend dem tatsächlichen und realistischen Maßnahmenfortschritt zu wahren.

Die Haushaltssatzung wurde vom Ortsbürgermeister am 08.04.2025 ausgefertigt. Die öffentliche Bekanntmachung im Heimat-Echo erfolgt am 10.04.2025 und die Haushaltssatzung tritt somit am 11.04.2025 in Kraft.

Die Haushaltssatzung mit Haushaltsplan und allen Anlagen liegt in der Zeit vom 11.04.2025 bis zum 24.04.2025 im Rathaus der Verbandsgemeindeverwaltung Vallendar öffentlich aus. Eine Einsichtnahme kann auch über die Homepage [www.vg-vallendar.de](http://www.vg-vallendar.de), unter der Rubrik „Bürgerservice/Haushaltspläne“, erfolgen.

Um die Ratsmitglieder schnellstmöglich über die erteilte Haushaltsgenehmigung zu informieren, wird diese Mitteilung vorab über den Ortsbürgermeister versendet.



---

**Adolf T. Schneider**  
Bürgermeister

Kreisverwaltung Mayen-Koblenz · Postfach 20 09 51 · 56009 Koblenz

Ortsgemeinde Weitersburg

Über die:  
Verbandsgemeindeverwaltung Vallendar  
Rathausplatz 13  
56179 Vallendar



Aktenzeichen: 15 901-11 G 604

Auskunft erteilt: Andrea Bayer

Zimmer-Nr.: 528

Telefon: 0261/108-354

Datum: 07.04.2025

Telefax: 0261/1088354

E-Mail: Andrea.Bayer@kvmyk.de

**Haushaltssatzung und Haushaltsplan der Ortsgemeinde Weiterburg für das Haushaltsjahr 2025;**  
E-Mails der Verbandsgemeindeverwaltung Vallendar vom 25.02.2025, 27.02.2025, 27.03.2025 und 04.04.2025

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit o. g. Schreiben hat die Verbandsgemeindeverwaltung die vom Ortsgemeinderat Weitersburg in seiner Sitzung am 06.02.2025 beschlossene Haushaltssatzung und den Haushaltsplan mit seinen Bestandteilen und Anlagen übersandt. Entsprechend der gesetzlichen Forderungen in § 97 Abs. 1 GemO hat der Entwurf der Haushaltssatzung mit dem Haushaltsplan und seinen Anlagen nach Zuleitung an den Ortsgemeinderat vom 20.12.2024 bis 02.01.2025 öffentlich ausgelegen.

Vorbemerkung: Eine Detailbegutachtung aller Festsetzungen und Mittelveranschlagungen in kommunalrechtlicher (insbesondere gemeindehaushaltsrechtlicher) und mathematischer Hinsicht hat im Rahmen der aufsichtsbehördlichen Prüfung der Haushaltsunterlagen für das Haushaltsjahr 2025 nicht stattgefunden.

## I. Zur Haushalts- und Finanzlage

Es wurde geprüft, ob der Haushalt ausgeglichen ist, ob die Tilgung im Rahmen der laufenden Verwaltungstätigkeit erwirtschaftet werden kann, wie hoch die Prokopfverschuldung ist und ob eine Konsolidierungspflicht besteht. Darüber hinaus wurde in die Betrachtung einbezogen, in welchem Maße die Realsteuerhebesätze den vom Land angesetzten Nivellierungswerten entsprechen, wie die Investitionstätigkeit aussieht, ob und in welcher Höhe freiwillige Ausgaben getätigt und Konsolidierungshilfen in Anspruch genommen worden sind.

Die Festsetzung der gemeindlichen Hebesätze ermöglicht es der Gemeinde unter gewissen Einschränkungen ihren gesetzlichen Aufgaben gerecht zu werden, ohne ihren Verpflichtungen in Bezug auf die haushaltsrechtlichen Vorschriften aus den Augen zu verlieren.

Dabei können etwa die Existenz „freier Spitzen“, die Belastungen aus Kreditaufnahmen, die Rücklagenbestände, das verwertbare Vermögen und die Finanzplanung in der Bewertung berücksichtigt werden.

## 1. Ergebnishaushalt

Der Ergebnishaushalt 2025 ist erneut in der Planung ausgeglichen.

Dabei stehen den nochmals reduzierten Erträgen von 4.432.820 EUR (Vorjahr: 4.575.780 EUR) leicht gestiegene Aufwendungen von 4.427.390 EUR (Vorjahr: 4.405.930 EUR) gegenüber. Damit ergibt sich ein geringer Jahresüberschuss von 5.430 EUR (Vorjahr: 169.850 EUR).

Die Verschlechterung zum Vorjahres-Planergebnis ist im Wesentlichen auf die Erhöhung der Kreis- und Verbandsgemeindeumlage und einer Verminderung der Gewerbesteuererträge zurückzuführen, die auch nicht vollständig durch den Aufwuchs bei der Schlüsselzuweisung B und Minderaufwendungen für Sach- und Dienstleistungen aufgefangen werden können.

Zur Verbesserung ihrer Ertragssituation hat die Ortsgemeinde Weitersburg bereits im Rahmen der Beratungen zur Hebesatz-Satzung am 12.12.2024 die Grundsteuer A um 40 Punkte auf 485 % sowie die Grundsteuer B um 120 Punkte auf 655 % erhöht, um betragsmäßige Aufkommensneutralität im Vorjahresvergleich zu erreichen und den Haushaltsausgleich zu erzielen. Gleichwohl bleibt die weitere Entwicklung des tatsächlichen Realsteueraufkommens in 2025 abzuwarten.

Die Ortsgemeinde Weitersburg hat trotz herausfordernder Aufgaben auch in diesem Jahr den Willen zur notwendigen Konsolidierung gezeigt und insbesondere durch äußerste Sparsamkeit und die Ausschöpfung der Einnahmequellen sowie die Reduzierung von Ausgaben ein realisiertes Einsparvolumen von ca. 218.000 EUR nachgewiesen. Durch die geplanten Verbesserungen gegenüber dem Haushaltsplanentwurf konnte das ursprünglich veranschlagte Defizit im Haushalt 2025 ausgeglichen werden.

Im Rahmen einer Vorausschau auf die Planungsfolgejahre bis 2028 werden ebenfalls deutliche Überschüsse prognostiziert. Die erheblichen Mehrerträge aus privatrechtlichen Leistungsentgelten ab 2026 resultieren aus den zusätzlichen Einnahmen durch den Bau und den Betrieb von voraussichtlich vier neuen Windkraftenergieanlagen durch die Vattenfall Europe Windkraft GmbH (Vertrag vom 13.02.2023). Die Einmalentschädigung ist für das Haushaltsjahr 2026 mit 154.000 EUR pro Windenergieanlage, die Mindestpacht für die Nutzung der städtischen Grundstücke ab 2027 mit jährlich rd. 1,060 Mio. EUR veranschlagt.

Dies trägt im Sinne einer Generationengerechtigkeit künftig zur deutlichen Stabilisierung der Haushalts- und Wirtschaftslage bei und versetzt die Ortsgemeinde Weitersburg mittelfristig in die Lage, den Schuldenabbau fortzuführen und die noch immer angespannte Haushaltslage weiter zu verbessern.

## 2. Finanzhaushalt

Der positive Saldo der ordentlichen und außerordentlichen Ein- und Auszahlungen von 214.590 EUR sowie der positive Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit von 800 EUR führen im Finanzhaushalt zu einem Finanzmittelüberschuss von 215.390 EUR (Vorjahr: Fehlbetrag 84.200 EUR).

Damit ist die Ortsgemeinde Weitersburg auch in diesem Jahr in der Lage, ihre planmäßigen Tilgungen von Investitionskrediten (131.550 EUR) und den sich aus dem Muster 29 zu § 105 Abs. 4 GemO ergebenden Mindest-Rückführungsbetrag von 37.217 EUR (§ 105 Abs. 4 GemO) durch eigene Einzahlungen des Haushaltsjahres zu finanzieren.

Der Finanzhaushalt ist damit ebenfalls ausgeglichen.

Auch für die Haushaltsfolgejahre bis 2028 ist mit deutlichen Freien Finanzspitzen als Indikator für die Leistungsfähigkeit einer Gemeinde zu rechnen.

Die Investitionstätigkeit der Ortsgemeinde Weitersburg beschränkt sich im Haushaltsjahr 2025 auf das Notwendige und Wesentliche und beläuft sich auf 100.000 EUR (2024: 449.500 EUR). Folgende Investitionsmaßnahmen sind im Schwerpunkt vorgesehen:

- |                                       |                              |
|---------------------------------------|------------------------------|
| ➤ Ausbau Ringstraße (Planungskosten)  | 50.000 EUR                   |
| ➤ Ausbau Hauptstraße (Planungskosten) | 40.000 EUR (VE: 250.000 EUR) |
| ➤ Erwerb von Grundstücken             | 10.000 EUR                   |

Die Finanzierung der Investitionsmaßnahmen erfolgt in voller Höhe durch Einzahlungen aus Beiträgen und Entgelten. Die Aufnahme eines Investitionskredites ist nicht erforderlich.

Hier zeigt sich erneut der konsequente und verantwortliche Wille zum sparsamen Umgang mit den zur Verfügung stehenden Finanzmitteln im Sinne der Generationengerechtigkeit und zukunftsgerichteter Investitionen. Das Haushaltsrecht erfordert eine konsistente Nachhaltigkeitsstrategie, die zwar vordergründig auf die Haushaltsführung und Einhaltung des Haushaltsausgleiches ausgerichtet ist, jedoch den strategischen Aspekt von Ökonomie, Sozialem Zusammenhalt und Ökologie auch für die Zukunft beinhaltet (Generationengerechtigkeit und Enkeltauglichkeit). Daher sind insbesondere bei Investitionen nicht nur der aktuelle Finanzierungsaspekt, sondern auch die für die weiteren Lebenszyklusphasen des Investitionsprojektes finanziellen Nachhaltigkeitsfaktoren bereits bei der grundlegenden Investitionsentscheidung sachgerecht zu berücksichtigen (Stichwort: Folgekosten).

Mit Blick auf die bereits jetzt absehbaren erheblichen Investitionsmaßnahmen, z.B. für den geplanten Umbau der Schulturnhalle (Gesamtkosten: ca. 3,5 Mio. EUR) ist auch für die zukünftigen Jahre weiterhin eine deutliche Begrenzung und Priorisierung sämtlicher Maßnahmen erforderlich. Gleichzeitig ist auch für die Haushaltsplanungen eine strikte Veranschlagungsdisziplin entsprechend dem tatsächlich und realistischen Maßnahmenfortschritt zu wahren.

### 3. Haushaltsausgleich

#### Ausgleich im Ergebnishaushalt

Da der Gesamtbetrag der Erträge den Gesamtbetrag der Aufwendungen übersteigt (siehe oben), ist der Ergebnishaushalt ausgeglichen.

#### Ausgleich im Finanzhaushalt

Im Finanzhaushalt reicht der Saldo der ordentlichen und außerordentlichen Ein- und Auszahlungen aus, um die Auszahlungen zur planmäßigen Tilgung von Investitionskrediten und den Mindest-Rückführungsbetrag von 37.217 EUR (§ 105 Abs. 4 GemO) zu decken. Der Finanzhaushalt ist damit ebenfalls ausgeglichen.

#### Zusammenfassung

Gemäß § 93 Abs. 4 GemO ist der Haushalt 2025 der Ortsgemeinde Weitersburg damit in der Planung ausgeglichen. Diese positive Entwicklung gilt es weiterhin zu fördern und durch die Fortsetzung der soliden Finanzplanung und strikter Haushaltsdisziplin zu sichern.

### 4. Verschuldung

#### Investitionskredite

Den im Finanzhaushalt veranschlagten Auszahlungen aus Investitionstätigkeit von 100.000 EUR stehen Einzahlungen aus Investitionstätigkeit von 100.800 EUR gegenüber. Aufgrund des positiven Saldos der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit ist die Aufnahme eines Investitionskredites nicht möglich.

Bestehende Investitionskreditverbindlichkeiten werden im Haushaltsjahr planmäßig in Höhe von 131.550 EUR getilgt. Betragen die Investitionskredite zu Beginn des Haushaltsjahres 2.378.988 EUR, entwickelt sich der Bestand zum Ende des Haushaltsjahres damit auf voraussichtlich 2.596.138 EUR.

#### Verbindlichkeiten gegenüber der Verbandsgemeinde (Liquiditätskredite)

Die ordentlichen und außerordentlichen Auszahlungen und die planmäßige Tilgung der Investitionskredite können durch entsprechende Einzahlungen finanziert werden.

Die bereits zu Beginn des Haushaltsjahres bestehenden Verpflichtungen gegenüber der Verbandsgemeinde (982.206 EUR) reduzieren sich damit unter Berücksichtigung des Überschusses aus dem ordentlichen Haushalt (83.840 EUR) zum Ende des Jahres auf voraussichtlich 898.366 EUR.

### 5. Stellenplan

Die Überprüfung des Stellenplanes führt zu keinen Einwendungen.

Wir weisen darauf hin, dass beim Vollzug des Stellenplanes die beamtenrechtlichen Vorschriften und die tarifvertraglichen Bestimmungen, insbesondere entsprechende Stellenbewertungen, zu beachten sind.

## II. Entscheidungen und Feststellungen

### Kredite

Genehmigungspflichtige Investitionskredite sind im Haushaltsplan 2025 nicht veranschlagt.

### Verpflichtungsermächtigungen

Gem. §§ 95 Abs. 4 Nr. 1 und 102 GemO erteilen wir hiermit die aufsichtsbehördliche Genehmigung für den in § 3 der Haushaltssatzung festgesetzten Gesamtbetrag der Ermächtigungen, die in künftigen Haushaltsjahren zu Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen führen, soweit hierfür Investitionskredite aufgenommen werden müssen in Höhe von

**154.200 EUR**

An die Erteilung der Gesamtgenehmigung sind insbesondere dann strenge Maßstäbe anzulegen, wenn der Haushaltsplan nicht ausgeglichen ist. Da der Ausgleich im Ergebnis- und Finanzhaushalt erreicht wurde, ist das Vorliegen einer der ausnahmebegründenden Anforderungen der Ziffer 4.1.3 der VV zu § 103 GemO entbehrlich.

Für die kreditfinanzierten Investitionsmaßnahmen der zukünftigen Haushaltsjahre ist zu beachten, dass die vorgesehenen Kreditaufnahmen und die daraus resultierenden Schuldendienstverpflichtungen mit der dauernden Leistungsfähigkeit der Gemeinde in Einklang stehen müssen. In diesem Zusammenhang verweisen wir auf das Schreiben des Ministeriums des Inneren und für Sport vom 12.01.2022. Danach sind defizitär wirtschaftende Kommunen ab dem Haushaltsjahr 2023 gehalten, jährlich für den Gesamtbetrag der Investitionskredite, für den die Gemeinde eine Gesamtgenehmigung der Kommunalaufsicht im Sinne von § 103 Abs. 2 GemO erwartet, darzustellen, in welchem Umfang sie ihre Einnahmen erhöhen werden, um eine ihre dauernde Leistungsfähigkeit gefährdende Zunahme des Standes der Investitionsschulden zu vermeiden (Anlage 1 des Ministerschreibens).

### Höchstbetrag der Liquiditätskredite

Gem. §§ 95 Abs. 4 Nr. 3 und 105 Abs. 3 GemO erteilen wir hiermit die aufsichtsbehördliche Genehmigung für den in § 4 der Haushaltssatzung festgesetzten Höchstbetrag der Verbindlichkeiten gegenüber der Einheitskasse in Höhe von

**1.530.000 EUR**

### Weitere Anmerkungen:

**Hinweis auf das diesjährige Haushaltsrundschreibens des Ministeriums des Inneren und für Sport vom 25.11.2024:**

#### Nr. 1.3 - Kommunale Haushaltskonsolidierung:

Wie in den vergangenen Jahren stellt auch die Konsolidierung der öffentlichen Haushalte nach wie vor eine der zentralen Herausforderungen dar. Dies gilt nicht nur für die Haushalte der rheinland-pfälzischen Gemeinden und Gemeindeverbände, sondern selbstverständlich auch für den Landeshaushalt. Alle Ebenen müssen weiterhin Anstrengungen unternehmen, um die Dynamik von Ausgabensteigerungen zu bremsen. Überdies gilt es auf kommunaler Ebene, den erneuten Aufwuchs der Liquiditätskredite zu vermeiden. Die kommunalen Gebietskörperschaften sind nach wie vor zur Haushaltskonsolidierung aufgefordert und sollten alle gestaltbaren Möglichkeiten der Ausgabenreduzierung und Einnahmeerhöhungen nutzen. Die Kommunalberichte des Rechnungshofs Rheinland-Pfalz zeigen regelmäßig Möglichkeiten auf, wie eine Verbesserung der kommunalen Haushalts- und Finanzsituation herbeigeführt werden kann.

### Unbedenklichkeitsbestätigung

Abschließend teilen wir Ihnen mit, dass wir nicht beabsichtigen, gegen die übrigen Festsetzungen der Haushaltssatzung und des dazu gehörenden Haushaltsplanes einschließlich des Stellenplanes Bedenken wegen Rechtsverletzung zu erheben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Kreisverwaltung Mayen-Koblenz, 1.15 Kommunalaufsicht, Bahnhofstraße 9, 56068 Koblenz, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen. Der Widerspruch kann auch in elektronischer Form nach § 3a Abs. 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes an die Adresse [kvmyk@poststelle.rlp.de](mailto:kvmyk@poststelle.rlp.de) erhoben werden. Widerspruchsbehörde ist die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion Rheinland-Pfalz, Willy-Brandt-Platz 3, 54290 Trier.

Mit freundlichen Grüßen

Andrea Bayer